

# **BVGer D-3371/2020 vom 21. Juli 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3371\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3371_2020)

FR: TAF D-3371/2020 du 21 juillet 2020

IT: TAF D-3371/2020 del 21 luglio 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Vorab sind die formellen Rügen des Beschwerdeführers betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs durch unrichtige Sachverhaltsfeststellung respektive willkürliche

Beweiswürdigung und ungenügende Begründung durch die Vorinstanz zu prüfen.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

#### **E. 4.3**

Die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe hinsichtlich des Überfalls auf das Elternhaus den Sachverhalt nicht richtig festgestellt respektive die Beweismittel willkürlich gewürdigt, indem es diese ohne vertiefte Abklärungen als unglaubhaft oder untauglich klassiert habe, geht fehl. Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheids gestellt werden, sind schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111c Abs. 1 AsylG). Das SEM hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. Februar 2020 als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG entgegengenommen, den Beschwerdeführer im Hinblick auf die vollständige Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts am 3. März 2020 zur Nachreichung einer Übersetzung der noch nicht übersetzten Beweismittel (Medienberichte zum Überfall auf das Elternhaus) aufgefordert und die vorgelegten Beweismittel bei seinem Entscheid vom 29. Mai 2020 berücksichtigt. Von einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung respektive willkürlichen Beweiswürdigung kann nicht die Rede sein. Der Beschwerdeführer vermengt mit seiner Kritik an der Einschätzung des SEM die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. Dass das SEM nach einer Würdigung der Parteivorbringen und Beweismittel zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangt ist, stellt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und mithin des rechtlichen Gehörs dar. Die Würdigung des Sachverhalts bildet nunmehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Auch die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ungenügend begründet, geht angesichts der entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 29. Mai 2020 (Seiten 6-7) fehl.

#### **E. 4.4**

Es besteht damit keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende

Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BSGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern vielmehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BSGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids.

### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.1**

Dem Beschwerdeführer ist es im Rahmen des ersten Asyl- und Beschwerdeverfahrens sowie des Revisionsverfahrens nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung wegen des Verdachts der Unterstützung der LTTE oder eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG wegen des Bestehens eines Risikoprofils aus anderen Gründen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Mit seinem neuerlichen Gesuch um Asylgewährung vom 21. Februar 2020 vermag er dies ebenso wenig. Mit dem neu vorgebrachten Überfall auf das Elternhaus im Oktober 2019 vermag er die Zweifel an der Vorverfolgung nicht auszuräumen. Die diesbezüglich eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung seiner Person seitens der heimatlichen Behörden zu belegen. Den besagten Dokumenten lässt sich lediglich entnehmen, dass der Vater des Beschwerdeführers am Morgen des (...) 2019 bei der Polizei angezeigt habe, dass gegen Mitternacht unbekannte Jugendliche das Tor zu seinem Grundstück aufgebrochen, nach dem Beschwerdeführer gerufen und ein Fenster sowie das Motorrad beschädigt hätten (vgl. polizeiliches Schreiben vom [...] 2019), und dass die Polizei ermittle (vgl. Zeitungsberichte vom [...] 2019). Die Strafanzeige respektive das polizeiliche Schreiben vom [...] 2019 ist unabhängig von der Frage der Authentizität aufgrund seines Inhalts nicht geeignet zu belegen, dass der Beschwerdeführer seitens der sri-lankischen Behörden verfolgt würde. Der Beweisantrag des Beschwerdeführers um Durchführung einer Botschaftsabklärung zur Feststellung der Echtheit dieses Dokuments ist daher abzuweisen. Aus den Akten lassen sich auch keine anderen konkreten Anhaltspunkte

für die Annahme des Beschwerdeführers entnehmen, dass der Überfall auf das Elternhaus im Oktober 2019 wegen eines gegen ihn bestehenden Verdachts der Verbindung zu den LTTE von staatlicher Seite initiiert worden wäre. Das fluchtauslösende Vorbringen des Beschwerdeführers ist, wie in den vorangegangenen Verfahren festgestellt, nicht glaubhaft, und dass die nach dem Überfall auf das Elternhaus anfangs Oktober 2019 aufgenommenen polizeilichen Ermittlungen noch nicht zu einem Abschluss hätten gebracht werden können, vermag nicht zur Annahme zu führen, der Beschwerdeführer stehe unter LTTE-Verdacht oder weise anderweitig ein flüchtlingsrelevantes Risikoprofil auf. Es erweist sich auch bei Einbrüchen hierzulande mitunter schwierig, wenn nicht gar unmöglich, eine unbekannte Täterschaft zu ermitteln. Die Anzeigeerstattung durch die Familie des Beschwerdeführers zeigt, dass sie Zugang zur staatlichen Schutzinfrastruktur hat und sich auch an diese gewendet hat.

### **E. 6.2**

Es besteht auch kein begründeter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer würde aufgrund der aktuellen allgemeinen Situation in Sri Lanka flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohen. Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. August 2019 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer als abgelehnter tamilischer Asylsuchender mit mehrjährigem Auslandsaufenthalt keine stark risikobegründenden Faktoren im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 aufweist. Dass er heute ein entsprechendes Risikoprofil aufweisen würde, ist nicht ersichtlich. Aus dem blossen Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Wahl Gotabaya Rajapaksas zum Präsidenten Sri Lankas vermag der Beschwerdeführer keine individuelle Gefahr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung seiner Person abzuleiten. Beobachter befürchten zwar nach dem Regierungswechsel mehr Repression und vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. SFH: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21. November 2019). Anfang März 2020 löste Gotabaya Rajapaksa das Parlament vorzeitig auf und kündigte Neuwahlen an (vgl. NZZ, Sri Lankas Präsident löst das Parlament auf, 3. März 2020). Das Bundesverwaltungsgericht beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Im heutigen Zeitpunkt gibt es aber keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Ein solcher Bezug ist vorliegend nicht gegeben. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der mit der Rechtsmitteleingabe vom 2. Juli 2020 eingereichten Medienberichte zur Entführung einer Angestellten der Schweizer Botschaft in Sri Lanka am 25. November 2019 respektive der diesbezüglichen diplomatischen Krise zwischen der sri-lankischen und der schweizerischen Regierung. Auch mit Blick auf die besagten diplomatischen Unstimmigkeiten besteht kein konkreter Grund zur Annahme, die politischen Entwicklungen in Sri Lanka könnten sich zum heutigen Zeitpunkt auf den Beschwerdeführer auswirken. Gleiches gilt für die weiteren in der Beschwerdeschrift vom 2. Juli 2020 angeführten Berichte und vorgelegten Medienberichte zur allgemeinen Lage in Sri Lanka; auch diese vermögen nicht zur Annahme verfolgungsbe gründender Risikofaktoren beim Beschwerdeführer zu führen.

### **E. 6.3**

Aufgrund des Gesagten hat das SEM das Mehrfachgesuch des Beschwerdeführers vom 21. Februar 2020 zu Recht abgelehnt.

#### **E. 7**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung findet vorliegend mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft durch den Beschwerdeführer keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zum Asylpunkt nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka. Es besteht kein Grund zur Annahme, diese könnten sich zum heutigen Zeitpunkt in konkreter, die Zulässigkeit des Vollzugs der

Wegweisung in Frage stellender Weise auf den Beschwerdeführer auswirken.

### **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. August 2019 wurde der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka für zumutbar befunden. An dieser Einschätzung vermag die aktuelle Lage in Sri Lanka, die weder von Krieg, Bürgerkrieg noch einer Situation allgemeiner Gewalt geprägt ist, nichts zu ändern. Eine wesentliche Veränderung seiner individuellen Situation hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, und aus den Akten sind auch keine Gründe ersichtlich, die zur Annahme einer existenziellen Notlage des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in sein Heimatland führen und damit gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs sprechen würden.

### **E. 8.4**

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Vollzug nicht entgegen. Es handelt sich dabei, wenn überhaupt, um ein temporäres Vollzugshindernis, dem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen ist.

### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung sowie Rechtsverteidigung) ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG - ungeachtet der behaupteten Mittellosigkeit des Beschwerdeführers - nicht erfüllt sind.

### **E. 10.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.